

Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG)

Vom 25. November 1997 (Stand 1. Juli 2024)

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf Art. 41a des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) vom 21. Juni 1932 ¹⁾ sowie die §§ 41 Abs. 1 und 52 der Kantonsverfassung, *

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze

¹ Das Gastgewerbe und der Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken können frei ausgeübt werden, soweit das Bundesrecht und die kantonale Gesetzgebung nicht Einschränkungen vorsehen, namentlich zum Schutz der Jugend und der Gesundheit.

² Verboten sind insbesondere die Abgabe von

- a) alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren;
- b) * gebrannten alkoholhaltigen Getränken (Spirituosen) an Jugendliche unter 18 Jahren;
- c) alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene;
- d) alkoholhaltigen Getränken durch Hausieren oder mittels Automaten.

2. Gastwirtschaften

§ 2 Voraussetzungen

¹ Wer einen Betrieb führt, in dem gewerbsmässig Speisen oder Getränke zum Konsum an Ort und Stelle abgegeben werden, benötigt einen aargauischen oder vom Kanton anerkannten Fähigkeitsausweis.

¹⁾ SR [680](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

² Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.

³ Die Aufnahme der Wirtetätigkeit ist dem Gemeinderat anzuzeigen.

§ 3 Fähigkeitsausweis

¹ Der Fähigkeitsausweis wird erteilt oder anerkannt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse über die Hygiene und die zur Betriebsführung massgeblichen Rechtsvorschriften aufweist.

² Der Nachweis genügender Kenntnisse wird erbracht durch

- a) eine bestandene aargauische Wirtefachprüfung oder eine gleichwertige theoretische Prüfung und
- b) eine mindestens halbjährige praktische Tätigkeit in einem Verpflegungsbetrieb oder in einem ähnlichen Betrieb.

§ 4 Öffnungszeiten

¹ Die Gastwirtschaftsbetriebe sind von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 00.15 Uhr und 05.00 Uhr, am Samstag zwischen 02.00 Uhr und 05.00 Uhr und an Sonn- sowie Feiertagen zwischen 02.00 Uhr und 07.00 Uhr geschlossen zu halten.

² ... *

³ An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Bettag, am Weihnachtstag sowie am jeweils darauf folgenden Tag sind die Gastwirtschaftsbetriebe um 00.15 Uhr zu schliessen.

^{3bis} Der Gemeinderat kann nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung abweichend von den Regelungen gemäss den Absätzen 1 und 3 andere Öffnungszeiten bewilligen. Er kann *

- a) die Öffnungszeiten der einzelnen Betriebe auf Dauer oder längere Frist erweitern oder einschränken;
- b) den einzelnen Betrieben für bestimmte Anlässe die Verlängerung der Öffnungszeiten bewilligen, soweit es die Verhältnisse erlauben;
- c) für lokale Anlässe generelle Freinächte bestimmen.

⁴ Hotelgäste dürfen jederzeit bedient werden.

§ 5 Alkoholfreie Getränke

¹ In jedem Gastgewerbebetrieb muss eine Auswahl alkoholfreier Getränke zu einem tieferen Preis als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge angeboten werden.

§ 6 * ...

3. Beherbergung

§ 7 Gästekontrolle

¹ Wer gewerbmässig Gästen Unterkunft oder Platz zum Übernachten gewährt, hat eine Gästekontrolle zu führen.

§ 8 Notunterkunft

¹ Wer gewerbmässig Gäste beherbergt, ist verpflichtet, Obdachlose vorübergehend aufzunehmen, wenn dafür Raum frei ist, der Gemeinderat es verlangt und Kostengutsprache leistet.

4. Kleinhandel mit Spirituosen

§ 9 Bewilligungspflicht

¹ Der Kleinhandel mit Spirituosen gemäss Art. 41a des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) vom 21. Juni 1932 ²⁾ ist bewilligungspflichtig.

² Der Regierungsrat regelt die Zuständigkeit und das Verfahren.

5. Abgaben

§ 10 * ...

§ 11 Alkoholabgabe

¹ Auf dem Kleinhandel mit Spirituosen wird eine kantonale Abgabe erhoben.

² Die Abgabe beträgt 2 % des Umsatzes mit Spirituosen, mindestens aber Fr. 100.– pro Jahr.

³ Der Regierungsrat regelt das Verfahren und die Mitwirkungspflicht der Betroffenen.

5^{bis} Einzelanlässe *

§ 11a * Bewilligung und Alkoholabgabe

¹ Die Gemeinden erteilen die Bewilligung für den Kleinhandel mit Spirituosen an Einzelanlässen.

² Sie erheben darauf die Alkoholabgabe. Deren Höhe bemisst sich nach der Grösse und Dauer des Anlasses und beträgt mindestens Fr. 30.–.

²⁾ SR [680](#)

³ Der Regierungsrat bestimmt die Ansätze durch Verordnung.

⁴ Die Abgabe fällt den Gemeinden zu.

6. Verfahren, Verwaltungsstrafe und Verwaltungszwang

§ 12 Zuständigkeit und Verfahren

¹ Der Regierungsrat bezeichnet die für den Vollzug des Gesetzes zuständige Behörde, soweit diese nicht durch das Gesetz selbst bestimmt wird.

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege ³⁾.

§ 13 Strafbestimmung

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen gestützt darauf ergangene Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 10'000.– bestraft.

² Strafbare ist die vorsätzliche oder die fahrlässige Widerhandlung.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches ⁴⁾.

§ 14 Strafverfahren

¹ Die Verfolgung und die Beurteilung der Übertretungen richten sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung ⁵⁾.

² Der Gemeinderat kann Bussen bis zu Fr. 2'000.– durch Strafbefehl aussprechen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung. *

§ 15 Verwaltungszwang

¹ Der Gemeinderat ordnet die Schliessung von Betrieben an, in denen ohne gültigen Fähigkeitsausweis gewirtet wird.

² Die Vollstreckung von Verfügungen richtet sich nach den Bestimmungen der Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege ⁶⁾.

³⁾ SAR [271.200](#)

⁴⁾ SR [311.0](#)

⁵⁾ SAR [251.100](#)

⁶⁾ SAR [271.200](#)

7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 16 Aufhebung geltenden Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

- a) die Bestimmungen des Gesetzes über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken (Wirtschaftsgesetz, WG) vom 2. März 1903 ⁷⁾ mit Ausnahme von § 33 Abs. 1 lit. d, § 49bis, § 54 Abs. 1 und § 55 Abs. 1 WG;
- b) § 2, § 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Feier der Sonn- und Festtage vom 7. November 1861 ⁸⁾;
- c) das Dekret über die Gebühren im Wirtschaftswesen und Handel mit alkoholhaltigen Getränken vom 15. Dezember 1976 ⁹⁾.

§ 17 Übergangsbestimmung

¹ Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Fähigkeitsausweise behalten Gültigkeit.

² Wirtebewilligungen und Zusatzbewilligungen zu Wirtepatenten nach bisherigem Recht bleiben bis zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gültig.

³ Bestehende Bewilligungen für den Verkauf oder den Ausschank von Spirituosen bleiben bis zum Ablauf der Gültigkeit in Kraft.

§ 18 Publikation; Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz ist nach der Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aarau, 25. November 1997

Präsident des Grossen Rates
BRUNNER

Staatsschreiber
i.V. MEIER

Angenommen in der Volksabstimmung vom 15. März 1998.

Inkrafttreten: 1. Mai 1998 ¹⁰⁾

⁷⁾ AGS Bd. 1 S. 484; Bd. 6 S. 375; Bd. 9 S. 307; Bd. 10 S. 290; Bd. 12 S. 5; 1995 S. 137, 171

⁸⁾ AGS Bd. 1 S. 223 (SAR [950.100](#))

⁹⁾ AGS Bd. 9 S. 365

¹⁰⁾ RRB vom 25. März 1998 (AGS 1998 S. 110).

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
25.11.1997	01.05.1998	Erlass	Erstfassung	1998 S. 105
20.01.2009	01.01.2010	§ 6	aufgehoben	2009 S. 216
20.01.2009	01.01.2010	§ 14 Abs. 2	geändert	2009 S. 216
26.09.2017	01.03.2018	Ingress	geändert	2018/1-04
26.09.2017	01.03.2018	Ingress	geändert	2018/1-05
26.09.2017	01.03.2018	§ 1 Abs. 2, lit. b)	geändert	2018/1-05
26.09.2017	01.03.2018	§ 4 Abs. 2	aufgehoben	2018/1-04
26.09.2017	01.03.2018	§ 4 Abs. 3 ^{bis}	eingefügt	2018/1-04
26.09.2017	01.03.2018	Titel 5 ^{bis}	eingefügt	2018/1-05
26.09.2017	01.03.2018	§ 11a	eingefügt	2018/1-05
19.09.2023	01.07.2024	§ 10	aufgehoben	2024/04-01

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	25.11.1997	01.05.1998	Erstfassung	1998 S. 105
Ingress	26.09.2017	01.03.2018	geändert	2018/1-04
Ingress	26.09.2017	01.03.2018	geändert	2018/1-05
§ 1 Abs. 2, lit. b)	26.09.2017	01.03.2018	geändert	2018/1-05
§ 4 Abs. 2	26.09.2017	01.03.2018	aufgehoben	2018/1-04
§ 4 Abs. 3 ^{bis}	26.09.2017	01.03.2018	eingefügt	2018/1-04
§ 6	20.01.2009	01.01.2010	aufgehoben	2009 S. 216
§ 10	19.09.2023	01.07.2024	aufgehoben	2024/04-01
Titel 5 ^{bis}	26.09.2017	01.03.2018	eingefügt	2018/1-05
§ 11a	26.09.2017	01.03.2018	eingefügt	2018/1-05
§ 14 Abs. 2	20.01.2009	01.01.2010	geändert	2009 S. 216